

Amtsblatt des IIm-Kreises



12. Jahrgang / Nr. 15/2013

Dienstag, den 17. Dezember 2013

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises
- Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr
- Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Bekanntmachung der Vertretung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Amtlicher Teil

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 13. November 2013 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 333/13):

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des IIm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 115) und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 105), folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des IIm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

§ 1 Ehrenamt

Den als Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen im IIm-Kreis wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus einem Grundbetrag von 120,00 Euro und einem Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Kreisgebiet bestehende Jugendfeuerwehr.

(3) Der Zugführer Gefahrgutzug erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

(4) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

(5) Der Zugführer des Sanitäts- und Betreuungszuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(6) Die Führer der Sanitäts- und Betreuungsgruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(7) Übernimmt ein Führer der Sanitäts- oder Betreuungsgruppe gleichzeitig die Funktion des Zugführers nach Abs. 5, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des IIm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Damit tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen des IIm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 13. Juli 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 9/2011 vom 9. August 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 02. Dezember 2013

Petra Enders
Landrätin

Hinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im IIm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d. J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienverkehr 20,76 Cent/Personenkilometer (Pkm) und im Regionalverkehr 20,63 Cent/Pkm.

3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km angefallenen durchschnittlichen Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz je

Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder
- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
 - einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
 - einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen

und diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2014 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 05. Dezember 2013

Petra Enders
Landrätin

Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖStPNV) für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises IIm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Ver-

pflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (www.ikpv.de) veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreistagsbüro, eingesehen werden.

Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung



Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 609-0
Fax 03628 602047

Einladung

Die **I. Verbandsversammlung 2014** des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung findet statt am **Montag, 13. Januar 2014**, in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, Gemeinde Amt Wachsenburg (Ichtershausen). Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um **17:00 Uhr**.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil
- II. Öffentlicher Teil:
TOP 1 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS

- TOP 2 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS
- TOP 3 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Betriebswasserbenutzungssatzung - GS-BWS
- TOP 4 Beschlussfassung zur Stundung und Verzinsung von kommunalen Verbindlichkeiten aus der investiven Kostenbeteiligung zur Straßenoberflächenentwässerung
- TOP 5 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2014 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Bürgeranfragen

gez. Alexander Dill
Verbandsvorsitzender



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentli-

chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Bekanntmachung der Vertretung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat am 19.09.2013 mit Beschluss-Nr. 05/2013 Herrn **Jürgen Thurm** als Geschäftsleiter bestellt.

Somit gelten ab 01.01.2014 neue Vertretungsbefugnisse und werden hiermit gemäß Betriebssatzung § 7 Abs. 3 bekannt gemacht:

1. Die Führung des Eigenbetriebes obliegt dem Geschäftsleiter Herrn Jürgen Thurm.
2. Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge sind:

Technische Leiterin	-	Frau Ines Dargel
Trinkwasser	-	Frau Barbara Stärker
Kaufmännische Leiterin	-	Herr Silvio Hampel
Technischer Leiter	-	(befristet bis 31.05.2014)
Abwasser		

3. Vertretungsbefugnisse in allen technische Angelegenheiten erhalten:

Technische Leiterin	-	Frau Ines Dargel
Trinkwasser	-	Herr Silvio Hampel
Technischer Leiter	-	(befristet bis 31.05.2014)
Abwasser		

4. Vertretungsbefugnisse in allen kaufmännischen Angelegenheiten erhält:

Kaufmännische Leiterin	-	Frau Barbara Stärker
------------------------	---	----------------------

Der Inhalt der Vertretungsbefugnisse regelt sich nach der ThürEBV, den Satzungen des Verbandes, erlassenen Dienstanweisungen und dem Geschäftsverteilungsplan.

Ilmenau, 09.12.2013

Geschäftsleitung
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Ende des amtlichen Teiles

Anzeigenteil